



## Merkblatt Nr. D2h: Visum zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Arzt

### Allgemeine Informationen

Liegen die dafür erforderlichen Voraussetzungen vor, wird Ihnen das Visum nach den Vorschriften für die Blaue Karte EU ausgestellt. Ärzte müssen jedoch hierfür weitere Voraussetzungen erfüllen, die Sie diesem Merkblatt entnehmen können.

Grundsätzlich sind alle Unterlagen **im Original** mit jeweils zwei Kopien vorzulegen. Fremdsprachigen Unterlagen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Ausländische Personenstandsurkunden müssen ggf. mit Apostille oder Legalisation versehen sein. Georgische Personenstandsurkunden sind mit Apostille vorzulegen.

### Für die Beantragung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Zwei vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Antragsformulare
- Zwei eigenhändig unterschriebene Erklärungen gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 53 AufenthG
- Reisepass (es genügen daneben zwei Kopien der Seite mit dem Passbild)
- Bei nicht-georgischen Staatsangehörigen: Aufenthaltstitel für Georgien
- Zwei biometrische Passfotos (lose dem Antrag beizufügen)
- Arbeitsvertrag oder verbindliches Arbeitsplatzangebot als Arzt (mit Anschrift des tatsächlichen Arbeitsortes und Kontaktdaten eines Ansprechpartners) aus Deutschland mit Angabe des Bruttojahresgehaltes
- Hochschulabschluss mit Fächerübersicht  
Für den Erhalt einer Blauen Karte EU muss Ihr ausländischer Hochschulabschluss anerkannt oder einem deutschen Abschluss vergleichbar sein. Dies können Sie in der Datenbank [ANABIN](#) nachprüfen. Einen Ausdruck aus ANABIN fügen Sie bitte Ihrem Antrag bei. Sollte Ihre Fachrichtung/ Ihre Hochschule nicht in der Datenbank eingetragen sein oder nicht als „entsprechend“/„vergleichbar“ eingestuft werden, müssen Sie zunächst eine Zeugnisbewertung von der ZAB (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) durchführen lassen. Eine Anerkennung ist auch für Abschlüsse nötig, die als „bedingt vergleichbar“ geführt werden. Die Vergleichbarkeit des Abschlusses ist in diesem Fall trotzdem gegeben, wenn Sie (siehe unten) eine Berufserlaubnis oder Zusicherung dieser Erlaubnis seitens der zuständigen Behörde vorlegen und Ihre Hochschule auf Anabin positiv gelistet ist.
- Berufserlaubnis zur Ausübung des Arztberufs gem. §10 der Bundesärzteordnung oder Zusicherung dieser Erlaubnis
- Nachweis von Deutschkenntnissen auf mind. dem Niveau B2 in Form eines Sprachzertifikats des Goethe-Instituts e.V., des Österreichischen Kulturforums, eines Anbieters der telc-GmbH oder eines TestDaF-Instituts
- Lückenloser tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Angaben zur vollständigen Adresse und Erreichbarkeit
- Ggfs. weitere unterstützende Nachweise

#### Hinweis:

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen steht das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft gerne zur Verfügung.



**Telefonische Auskünfte:**

Mo - Fr 9 - 13 Uhr unter Tel.: +995 32 2435399

**Auskünfte per Email:** [visa@tifl.diplo.de](mailto:visa@tifl.diplo.de)

- Nach positiver Entscheidung über den Visumantrag müssen Sie vor Aushändigung des Visums einen Nachweis über einen bestehenden Reisekrankenversicherungsschutz vorlegen, sofern ein Nachweis darüber nicht bereits vorher vorgelegt worden ist.

Bitte sortieren Sie alle Ihre Antragsunterlagen in der oben angegebenen Reihenfolge in drei vollständigen Sätzen und bestätigen Sie in dem dafür vorgesehenen Kästchen mit einem Haken, dass Sie die dort genannten Dokumente vorlegen können.

Sortieren Sie die Unterlagen bitte wie folgt:

- 1. und 2. Exemplar: je ein Antragsformular nebst Erklärung und mit allen weiteren Unterlagen in Kopie in der gelisteten Reihenfolge
- 3. Exemplar: alle Originaldokumente in der gelisteten Reihenfolge

### Wichtige Hinweise

- Zusätzliche, hier nicht genannte Unterlagen können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens nachgefordert werden.
- Liegen die dafür erforderlichen Voraussetzungen vor, wird Ihnen das Visum nach den Vorschriften für die Blaue Karte EU ausgestellt. Sie erhalten nach Einreise einen entsprechenden Aufenthaltstitel. Mit der Blauen Karte EU können Drittstaatsangehörige, die einen Hochschulabschluss besitzen, eine ihrer Qualifikation angemessene Beschäftigung in Deutschland aufnehmen.
- Die Bearbeitungszeit beträgt wenige Arbeitstage, sofern eine Beteiligung von innerdeutschen Behörden entbehrlich ist und Sie sich nicht bereits längerfristig im Bundesgebiet aufgehalten haben. Ist die Beteiligung innerdeutscher Behörden erforderlich oder liegen Voraufenthalte vor, beträgt die Bearbeitungszeit in der Regel sechs bis acht Wochen. Die Bearbeitung kann jedoch auch längere Zeit in Anspruch nehmen.
- Bitte sehen Sie von Nachfragen zum Stand des Visumverfahrens ab. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden telefonisch keine Auskünfte zu einzelnen Visaverfahren beantwortet.
- Die Gebühr für die Antragstellung beträgt grundsätzlich 75,00 € (unter 18 Jahren: 37,50 €) und ist bei Antragstellung zum aktuellen Gegenwert in Georgischen Lari zu zahlen. Eine Zahlung der Gebühren in einer anderen Währung oder mit Debit-/Kreditkarten ist nicht möglich.

**Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen.**

Nützliche Informationen finden Sie hier:

- [Make it in Germany](#): Englischsprachiges Fachkräfteportal mit Tipps zur Jobsuche über Berufsbeschreibungen, Umzugsinformationen usw. Dort finden Sie auch den kurzen Informationsfilm „24h in Deutschland“.
- [Migration-Check](#): Kurz-Orientierung auf der Webseite der Bundesagentur für Arbeit, ob eine Arbeitserlaubnis in Deutschland überhaupt möglich ist

Dieses Merkblatt wird regelmäßig aktualisiert, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein.

*Hinweis:*

*Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen steht das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft gerne zur Verfügung.*